

III.

Organisation der inneren bürgerlichen Verwaltung vom

Stuhle Leschkirch im 18. Jahrhundert.

Ein Beitrag

zur Geschichte des sächsischen Gemeindewesens.

Von

Friedrich Hann.

Einleitung.

Der sächsische Stuhl Leschkirch, welcher von Hermannstadt östlich gelegen, sich am nördlichen Ufer des Altflusses hinaufzieht, und nebst dem Namen leihenden Markt Leschkirch, die Dörfer Hühnerbach, Helzmengen, Zickenthal, Alzen, Wägendorf, Magarei, Kirchberg, Sachsenhausen, Illenbach, Marpod und Hochfeld umfasst*), ist nach dem Hermannstädter, der älteste der sieben ursprünglichen Sachsen-Stühle**). Für den

*) In Bezug auf den ehemaligen Stuhlsort „Unterten oder Undyreff“ hat sich im Leschkircher Stuhlsarchiv nur eine abschriftliche Metal-Urkunde vom 20. Aug. 1543 über die Auftheilung „territorii villae desolatae Unterten dictae, quae olim immanis a Turcis totaliter fuerat desolata;“ erhalten.

***) s. Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde I. Bd. S. 94 ff.

Namen Leschkirch zeugen vorhandene Urkunden erst aus dem sechzehnten Jahrhundert *). Aber höher, in die Zeit des Königs Ludwig I. hinauf, reicht urkundliche Gewißheit darüber, daß Leschkirch von jeher der Hauptort des Stuhls gewesen. Ja es besaß Leschkirch insofern die Eigenschaft einer Stadtgemeinde, daß es von Handwerkern bewohnt war, namentlich: Schneidern, Schustern, Bindern, Seilern, Schmieden, Wagnern, Kürschnern und Gerbern, die sich vom Fürsten Sigmund Bärthori 1589 sämtliche Innungs- oder Zunftrechte und Befugnisse, deren sich die städtischen Handwerker damals überall im Lande freuten, erwirkt hatten **). Die eigenmächtige Verlegung des Amtes und der Wahl des Königsrichters von Leschkirch nach Alzen, welche der Königsrichter Peter Gerendi, und späterhin dessen Nachkommen Paul und Johann veranlaßten, war eben so vorübergehend, wie die Benennung „Alzner Stuhl, sedes Olczonensis“ ***). Denn Leschkirch wurde 1588, 1620 und 1627 in seinen Rechten als Hauptort bestätigt, und wirksam darin erhalten. Hier also residierte, die königliche Behörde oder das „königliche Judicat,“ welches, so wie die Stuhlsbehörden in den übrigen sächsischen Städten und Märkten, volles Recht sprach, sowohl in Straf- als Bürger-Rechtssachen. Der Königsrichter hatte hier seinen Sitz, wo auch dessen freie Wahl stattfand, wobei die Bürger des Marktes Leschkirch die „vornehmeren und mächtigeren Stimmen“ hatten ****).

*) s. die oben unter * angeführte Urkunde.

***) Bestätigungsurkunden des Fürsten Gabriel Bethlen am 13. u. 18. Nov. 1627; Abschriften im Leschl. Stuhlsarchiv.

****) s. Protokoll der sächs. Nations-Universität vom Jahre 1574; im Hermannstädter Archiv.

*****) s. Bestätigungsurkunde des Fürsten Gabriel Bethlen vom 18. Nov. 1627; und Deliberat der sächsischen Nations-Universität vom 22. Nov. 1620; abschriftlich im Leschl. Archiv.

I. Personal und Bestellung der Stuhls- Beamten.

Erster Zeitabschnitt *).

1712—1763.

Der Grundsatz der freien Beamten-Wahl, welcher in der goldenen Bulle der Sachsen aus dem Jahre 1224, ferner im Diplom des K. Mathias von 1477, und im Statutbuch vom Jahr 1583 niedergelegt ist, hatte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts bereits mehrere Stadien der Entwicklung durchlaufen. Ursprünglich sollte der Wahlfähige bloß im Bezirk der Wähler grundsässig sein, und bei denselben für tauglich gelten. Dann wurde zur vollen Gültigkeit der Wahl die Gutheißung des Königs erfordert. Zuletzt hatte sich das Belieben der Wähler bloß in dem genau umschriebenen Kreis von Individuen, die entweder noch im Rath der Ältesten des Hauptortes saßen, oder daher bis zum Stuhls-offizialen aufgestiegen waren, zu bewegen **). Jetzt gelangte das Wahlrecht in das vierte Stadium der Ausbildung. Die Wähler durften hinfert nicht mehr unter sämmtlichen Ältesten, (äußerer Rath), Rathsgeschwornen (innerer Rath) und den Offizialen (Stuhls-Oberbeamten), sondern nur unter Dreien, die ihnen nach dem Range des Dienstes und Alters vorgeschlagen (candidirt) wurden, wählen. —

Nach dem Hintritt des Michael Breckner von Bruckenthal, der das Königsrichteramt von 1712—1736, mithin 25 Jahre lang, ununterbrochen bekleidet hatte, wurde im September des letztgenannten Jahres die neue Wahl des Königsrichters vorgenommen, wobei der seitherige Stuhlsrichter Johann Conrad, dann Johann Hermann Sachs von Harteneck und Christian Siltisch, Taxator der Gubernial-Kanzlei, beide Letzteren aus

*) Die Quelle der ganzen nachfolgenden Darstellung sind gleichzeitige, in deutscher Sprache verfaßte Amtsprotokolle im Leschkircher Stuhls-Archiv. —

***) Der Statut. I. B. I. §. 1.

Hermannstadt, in Vorschlag kamen. Bemerkenswerth ist, daß der zweite Candidat vom damaligen Commandirenden General, und der dritte vom k. Gubernium dem Stuhl empfohlen worden war. Die Stuhlsversammlung wählte aber durch Stimmenmehrheit Johann Conrad zum Königsrichter, und den seitherigen Stuhlsnotär Andreas Kisling zum Stuhlsrichter. Unter den Geschwornen fand diesmal kein Wechsel statt. Die durch Beförderung des Andreas Kisling erledigte Notärstelle ward einem Sohn des kurz vorher gestorbenen Bruckenthal, gleichfalls Michael benannt, verliehen, welcher damals den Studien an der hohen Schule in Leipzig oblag, und erst im folgenden Jahr 1738 nach seiner Rückkehr aus Deutschland das erhaltene Amt übernahm. Als Sekretär endlich stellte man dem Stuhl Mathias Simonis von Donnermarkt vor. Im dritten Jahre darauf, am 10. Juli 1739, fand die Beamten-Wahl in Gegenwart des Nations Grafen statt. Beide Diffizialen wurden durch Stimmenmehrheit in ihrem bish. rigen Amt belassen. Bei dieser Gelegenheit lehnte Michael von Bruckenthal aus Ursache seiner Jugend die Candidation zum Stuhlsrichteramt ab, mit dem zu Protokoll gegebenen Vorbehalt, daß aus seinem freiwilligen Rücktritt für die Zukunft weder ihm, noch seinen Nachkommen irgend nachtheilige Folgerungen erwachsen sollen.

Zum Geschwornen von Leschkirch ward in die Stelle des Peter Schuster der damalige Commissär Michael Warsch, und anstatt des Georg Sander Geschwornen von Marpod Michael Sek von Holzmuengen gewählt.

Bei der folgenden Wahl vom 12. Jänner 1742 waren der bisherige Königs- und der Stuhlsrichter, dann Johann Hamlescher aus Hermannstadt die Candidation zum Königsrichter. Der bisherige Königsrichter Johann Conrad wurde zum dritten Mal wieder gewählt. In die Candidation zum Stuhlsrichteramt kamen der bisherige Stuhlsrichter Andreas Kisling, der Stuhlsnotär Michael Breckner von Bruckenthal und der Geschworne von Leschkirch Michael Boroch. Bruckenthal wurde durch Stimmenmehrheit Stuhlsrichter. In seine Stelle rückte der Sekretär Mathias Simonis nach.

Die nächste Wahl am 22. Februar 1745 brachte keinen Wechsel der Aemter mit sich, sondern der bisherige Königsrichter behielt das seinige jetzt zum vierten Mal. Mittelst Wahl wurden bloß die verstorbenen Geschwornen Michael Sez von Holzmengen und Michael Drotleff von Kirchberg durch Thomas Sez und Martin Drotleff, gleichfalls von da, ersetzt.

1748 den 21. Jänner candidirte man zum Königsrichter den bisherigen Königsrichter Johann Conrad, den Stuhlsrichter Michael von Bruckenthal und Andreas Leonhard aus Hermannstadt. Johann Conrad, der nun 12 Jahre nach einander gedient hatte, erhält die Stimmenmehrheit nicht wieder, sondern der zweite Candidat Bruckenthal. Von den zum Stuhlsrichter Candidirten, Stuhlsnotär Mathias Simonis, Geschwornener von Peshkirch Michael Watsch und Sekretär Georg Conrad, ward der Erstere erwählt; in dessen Stelle rückte Georg Conrad nach, und Johann Kissling, Sohn des verstorbenen Andreas, wurde als Sekretär vorgestellt und angenommen. Die Geschwornen bestätigte man sämmtlich in ihrem Dienste.

Im Restaurationsjahr 1750 am 29. Jänner erhielten sowohl die bisherigen Offizialen als auch Geschwornen neuerdings die Stimmenmehrheit; ebenso im Jahre 1752, mit der einzigen Aenderung, daß in Holzmengen Martin Drotleff anstatt Thomas Sez zum Geschwornen erwählt wurde.

Nach Verlauf der üblichen zweijährigen Zeitfrist, schritt man den 21. Jänner 1754 zu neuer Wahl. Die früheren Offizialen wurden mit Stimmen Einhelligkeit der zu diesem Geschäft versammelten Abgeordneten der Communitäten in den bis dahin verwalteten Aemtern belassen, und das solchfällige Wahlergebniß der k. Landesregierung behufs Einholung der höchsten k. Bestätigung eingeschickt. Was die Stuhls-Geschwornen anbelangt, so fiel die Wahl gleichfalls auf die Bisherigen.

Eine wesentlichere Veränderung ergab sich 1755. Es wuchs die Anzahl der Beamten um ein Mitglied durch Schaffung eines k. Steuer-Einnehmers. Dazu wurde von der höchsten Regierung der seitherige Stuhlsnotär Georg Conrad ernannt. Die-

sem folgte der Sekretär Johann Kifling nach, dessen Stelle ein Pfarrerssohn von Alzen, Johann G. Hirling, einnahm.

Der Gepflegenheit gemäß hätte 1756 die Restauration wieder stattfinden sollen; sie wurde aber auf hohen Befehl ausgesetzt, weil der damalige Königsrichter, der in der Mitte der sächsischen Nation damals aufgestellten k. Commission beigeordnet, in Commissions-Geschäften abwesend war. Nicht minder unterblieb die Restauration im nächstfolgenden Termin. Erst am 3. Nov. 1763 kam es, nach Ableben des Stuhlsrichters Matthias Simonis, zur Vornahme der Stuhlsrichter-Wahl. Durch Stimmen-Mehrheit erhielt der Notär Theodor J. Kifling die erledigte Stelle, welcher nach erlangter h. Bestätigung den 29. August 1763 in sein Amt förmlich eingeführt ward. Zugleich wählte der Stuhl statt Michael Gores, Johann Schöpp zum Geschwornen von Alzen. —

Zweiter Zeitabschnitt.

1763—1790.

Mit dem Vollzug der acht Jahre lang unterbliebenen Königsrichter-Wahl am 29. August 1763, war der verfassungsmäßige Gebrauch wieder in sein Recht getreten. Allein eine andere kritische Lage wartete nun des hochwichtigen Beststellungsrechtes der Beamten, aus welcher nur Energie, Loyalität, Verschick und Beharrlichkeit es zu ziehen vermochten. Als nämlich nach abermaliger Erwählung des seitherigen Königsrichters Bruckenthal diese Wahl der hohen Landesstelle zur Bestätigung eingeschickt worden war, kam alsbald unterm 12. Sept. eben des Jahres dieselbe daher mit dem Befehle an den Stuhl zurück: er solle diese Wahl von Neuem, und zwar gemäß h. Verordnungen und früheren Gebrauch, mit Beifügung eines Candidaten aus Hermannstadt, als dem Mutterstuhl vollziehen, denn es gehe aus den Gubernial-Protokollen hervor, wofern man in frühern Jahren bei Mangel an hinlänglichen amtsfähigen Leuten auch Hermannstädter candidirt habe.

Hiergegen reichte der Stuhl der k. Landesstelle unterm 10. Oktober desselben Jahres eine Gegenvorstellung des Inhaltes ein: „Aus der h. Verordnung vom 12. September, vermög welcher die Candidation des Königsrichters zurückgewiesen worden ist, aus dem Grund, weil darin kein Subjekt aus Hermannstadt zugezogen sei, haben wir entnehmen dürfen, daß die h. Landesstelle über die im Stuhl früherhin beobachtete Wahlmodalität der Beamten, und über die jüngst vollzogene Wahl und Candidation nicht gehörig unterrichtet ist. Vorhin nämlich hat die Uebung und Gepflogenheit bestanden, daß der Comes und der Hermannstädter Bürgermeister zum Königsrichter candidirten, in welche Candidation der jedesmalige ausgediente Königs- und Stuhlsrichter zu kommen pflegten, ein drittes Individuum aber nach Belieben hinzugeben, nachdem sie darauf Rücksicht genommen, ob sich im Markt selbst, als dem bevorrechteten Sitz der Behörde, noch mehrere geeignete Personen finden oder nicht? Diese Uebung und Gepflogenheit, obschon in keinem geschriebenen Gesetz oder Constitution gegründet, ist auch jetzt beobachtet worden, da der Bürgermeister von Hermannstadt als Stellvertreter des Comes, die Candidation gemäß dem gewöhnlichen Gebrauch gemacht hat. Daß Niemand aus Hermannstadt genommen worden, davon hat der Grund sein müssen, daß es im Markt außer den Offizialen nun auch einen k. Steuer-Einnehmer gibt, den dritten der Candidirten, welcher ehedem das Sekretärs- und Notärs Amt versehen und über 20 Jahre im öffentlichen Dienst zugebracht; der nicht allein grundfässig, sondern auch den Aeltesten, aus welchen gemäß Recht und Gewohnheit die Aemter bestellt werden, längst einverleibt ist. Endlich ist die beanstandete Candidation auch gemäß herkömmlichen Gebrauch geschehen, indem auch nach Erlaß höchster Entschliessungen hierinfallß, nie mehr als drei Individuen unterlegt worden sind. Daher wolle die h. Landesstelle diese Candidation und Wahl Seiner Majestät zur höchsten Genehmigung unterbreiten und empfehlend einbegleiten.

Es vergingen kaum ein Paar Tage, so erließ die k.

Landesstelle auf obige Gegenvorstellung den Befehl; Hochdieselbe habe nicht die Absicht gehabt, die uralte Dreizahl der Candidaten zu ändern, sondern man möchte beim Candidations-Geschäft auf beide Confessionen Rücksicht nehmen; darum solle man falls im eigenen Mittel keine Katholiken lebten, einen solchen gemäß der angeführten Gewohnheit durch den Hermannstädter Bürgermeister candidiren lassen, und dann eine solchergestalt vollzogene Wahl sogleich unterlegen.

Dies hatte zur Folge, daß der damalige Hermannstädter Bürgermeister von Sachsenfels, vermög Zuschrift vom 31. October 1763, statt des zuerst candidirten Peshkircher k. Steuer-Einnehmers Georg Conrad, ein katholisches Individuum aus Hermannstadt, Namens Michael Keßler, candidirte und eine Königsrichterwahl verordnete. Aber die Abgeordneten des Stuhls bleiben beharrlich, und geben ihre Stimmen wieder einhellig dem zuerst gewählten Bruckenthal. Diese zweite Wahl ward der h. Landesstelle unterm 1. Nov. unterlegt, und mit einer nachmaligen Gegenvorstellung folgenden Inhaltes einbegleitet:

„Der Stuhl unterbreitet unterthänigst die zufolge h. Befehls vom 14. des verfloffenen Octobers nun mit Zuziehung auch eines katholischen Candidaten aus Hermannstadt vollzogene Wahl des Königsrichters. Wir haben dieses gethan aus Gehorsam, welchen wir den Befehlen der k. Landesstelle schuldig sind; wir bitten jedoch unterthänigst, es solle dieses Beispiel nicht etwa einmal zum Nachtheil unserer Rechte und althergebrachten Gewohnheiten angeführt werden können. Fern sei uns die Absicht, Glieder der katholischen Confession hintansetzen zu wollen; nie werden wir solchen, falls sie nur im Markt Besitz und Wohnung haben die gebührende Beförderung in der gehörigen Ordnung verwehren; der Stuhl heget die einzige Bitte, man möchte ihn, da sich am Platz taugliche katholische Individuen gar keine, taugliche nicht katholische dagegen in zureichender Anzahl vorfinden, nicht dazu nöthigen, Candidaten aus Hermannstadt zu verlangen oder anzunehmen Diese Bitte fußet auf bisher angenommener Gewohnheit und Uebuna, vermög welcher ein Candidat bloß dann aus Hermannstadt

gegeben worden ist, wann im Markt selbst nicht genug fähige Individuen zu finden waren. Man könnte wohl einwenden, wir hießen ein Filialstuhl, welcher zu Hermannstadt nothwendig in einem engern Verhältniß als die übrigen Stühle stehen mußte. Hierauf entgegnen wir, daß diese Benennung, ohne Grund eines bestehenden Gesetzes, oder irgend einer Constitution, nur durch Mißbrauch aufgekommen ist. In Strafgerichtssachen genießt dieser Stuhl desselben Rechtes wie der Hermannstädter; in bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten hingegen geht die Berufung vom Judicat unmittelbar an — den Gerichtshof der Universität wie von andern sächsischen Magistraten, und nicht wie im Neuhmärker Stuhl an die Hermannstädter Offizialen. Die Innungen oder Zünfte gebrauchen kraft Privilegium des Sigismund Báthori von 1589 dieselben Vorzüge und Rechte, wie die Zünfte der übrigen Städte und Märkte. Vermög Privilegium des Christoph Báthori aus dem Jahre 1581, soll der Sitz des Judicats für immer dieser Markt sein, dessen Älteste in der Wahl des Königsrichters laut Inhalt desselben Privilegiums Vorrang und Uebergewicht haben. Ueberdies üben die Abgeordneten dieses Stuhls zu den Versammlungen der Universität und der Landesstände mit den der übrigen Stühle und Distrikte gleiches Stimmrecht aus. Folglich steht dieser Stuhl nur in so fern in einer gewissen Unhänglichkeit zu Hermannstadt, daß Hermannstadt in Ermangelung von Individuen in Leschkirch einen Candidaten zu geben pflegte; was aber keineswegs aus irgend einer Schuldigkeit, sondern nur aus der Ehrerbietung, welche unsere Vorfahren bei Mangel an Einheimischen dem Nations-Grafen und Provinzial-Bürgermeister bezeigen wollten, hergekommen ist. Aus den angeführten Gründen bittet diese ganze Communität nochmals, sie wolle im Candidations- und Wahlgeschäft beim herkömmlichen Gebrauch gelassen, mithin nur dann einen Candidaten aus Hermannstadt anzunehmen verpflichtet werden, wenn sie selbst keine taugliche Individuen hat, im entgegengesetzten Fall hingegen möge die Candidation nach dem Beispiel der übrigen sächsischen Stühle auf die Einheimischen sich beschränken, auf

solche nämlich, die da grundsätzlich sind, in den untergeordneten Aemtern bisweilen lange Zeit dienen, mit den übrigen Einwohnern des Stuhles zusammenleben, die Einrichtungen und Orte desselben kennen, und dieserwegen zur Beförderung des Allerhöchsten Dienstes und der öffentlichen Wohlfahrt geeigneter sind, als Auswärtige, die hier weder einen Wohnsitz haben noch die erforderlichen Kenntnisse besitzen, und deren dieser Stuhl seit Jahrhunderten Keinen, sondern fortwährend Einheimische, welche stufenweise dem Stuhl gedient, zum Königsrichter erhalten hat. —

Hierauf wurde vermög Allerhöchstem Hofreskript der k. Landesstelle aufgetragen, in Ansehung dieser Angelegenheit auch die Hermannstädter selbst zu vernehmen, und deren Aeußerung und Bericht hinaufzusenden. Der Hermannstädter Magistrat sprach sich in seiner Erklärung vom 12. Jänner 1764 im gleichen Sinn wie die Peshkircher Stuhlscommunität aus und bemerkte darin noch ausdrücklich, daß die frühere Candidation aus lauter Peshkirkern recht geschehen, und der Provinzial-Bürgermeister nur aus schuldigem Respekt gegen die Befehle der k. Landesstelle, von der Regel abweichend, zum zweiten Mal ein Individuum katholischer Confession aus Hermannstadt candidirt habe.

Die Sache endete schließlich damit, daß am 27. August 1764 die höchste Bestätigung des gewählten Königsrichters Bruckenthal erfolgte, der aber wegen vielfältiger Verwendung in königlichen Diensten erst den 29. Jänner 1765 förmlich instalirt ward. Bei dieser Gelegenheit wählte die Stuhlsversammlung statt des verstorbenen Martin Drotless von Holzungen, Johann Schneider aus Marped zum Stuhlsgeschwornen, der sofort auch den üblichen Eid ablegte. —

Michael von Bruckenthal, der nach viermaliger Erwählung das Königsrichteramt 19 Jahre hindurch verwaltet hatte, wurde im Jahre 1767 von höchsten Orten zum Obercapitän des Fogarascher Distriktes ernannt, und in Folge der hierauf am 15. Oktober desselben Jahres vorgenommene Wahl überkam der Stuhlsrichter Theodor J. Rißling das Amt des Königsrich-

ters, und der k. Steuer-Einnehmer Georg Conrad das des Stuhlrichters. Die Geschwornen von Alzen, Leschkirch und Marpod verblieben in ihren Aemtern; anstatt des verstorbenen Martin Drotleff aber wählte die Stuhlsgemeinschaft Joh. Drotleff von Kirchberg und Thomas Sez von Holzmengen zum fünften Stuhlsgeschwornen, weil die bisherigen vier Geschwornen für den sehr gehäuften Dienst nicht mehr zureichten. Theodor Kifling blieb Königsrichter bis zur neuen politischen Landes-Eintheilung unter Joseph II. 1784.

Damals ward er Vices Comes, und 1786 erster Vice-Gespan des Fogarascher Distriktes.

Seit 1663—1768 war wegen Mangel an Individuen kein Sekretär gewesen, jetzt berief man den k. Tabular-Kanzellisten Joh. Theodosius Albrich aus Galt im Neuper Stuhl gebürtig. Zufolge Albrichs Beförderung zum Notär im Jahre 1773—1774 nach Abdankung des J. G. Kifling aber zum Steuer-Einnehmer, erhielt Samuel von Bruckenthal, ein Sohn des Fogarascher Obercapitans, Michael, das erledigte Notariat.

Wegen großer Zunahme der Amtsgeschäfte, und insbesondere um das Archiv in Ordnung zu setzen, wurde 1774 der Judicial-Sekretär Samuel Conrad Simonis zum Protokollisten zugleich und Archivar ernannt, in der Hoffnung diese neugeschaffene Stelle werde auf Ansuchen des Stuhls die höchste Genehmigung erhalten. Bis dahin aber stellte man Johann U. Kifling als Honorär-Sekretär an. Und weil diese beiden neuen Stellen mit keinem Gehalt begabt waren, so blieb S. C. Simonis auch beim Sekretariat, und der Honorär Kifling trat als Amanuensis seine Dienste beim k. Steuer-Einnehmer an. Um nun wieder die beim Archiv und Protokoll nöthig gewordene Aushilfe zu bekommen, wurde 1775 Samuel Gottlieb Simonis als Amanuensis Sedis mit jährlichem 60 Rh. G. Gehalt angestellt. —

Dritter Zeitabschnitt.

Von

1790—1805.

Die Josephinischen Reformen in der Organisation der öffentlichen Verwaltung überlebten das Jahr 1790 auch im Leschkircher Stuhl nicht. Den 5. März erschien der k. Commissär Michael von Bruckenthal im Markte Leschkirch; ließ die Stuhlversammlung ins Rathhaus zusammenberufen, dieser das Restitutions-Reskript vom 28. Jänner vortragen, erläutern, und um den Vollzug der darin verkündigten Wiederherstellung sogleich zu beginnen, gab er zu der unter seinem Vorsitz und im Beisein des Stuhlschwornen Johann Schneider wie auch eines Aktuars abzuhaltenden freien Beamten-Wahl, folgende, auch vordem in Leschkirch angestellt gewesene Individuen in Vorschlag:

Zum Königrichter, als der ersten Officialstelle Johann B. Hirling, Joh. Theod. Ulbrich und Sam. Conrad Simonis, unter welchen der erste Candidirte durch absonderlich bezeichnete, einhellige 84 Stimmen erwählt wurde; Zum Stuhlsrichter, als der zweiten Officialstelle, Joh. Theodos. Ulbrich, Sam. C. Simonis und Sam. von Bruckenthal; von welcher gleichfalls der erste Candidirte sämmtliche, einzeln abgenommene 44 Wahlstimmen der Dorfscommunitäten, indem die Leschkircher Marktcommunität wegen des Rechtes auf 40 Stimmen bei der Königrichterwahl*) der bestehenden Constitution gemäß zur Stuhlsrichterwahl nicht zu concurriren hatte, erhielt.

Dann ernannte der vorsitzende k. Commissär Sam. Conrad zum Notär, und bestätigte auf Verlangen des Stuhls die damaligen Stuhlschwornen Joh. Schneider von Marpod, Michael Gores von Alzen, Joh. Drotless, von Holzmingen bis zu

*) (Conidani suffragiis priores et potiores) (Einl. Note ****).

der nächstanzuhaltenden Offizialen-Wahl. Nur in die Stelle des erblindeten Pöschkircher Geschwornen Joh. Schemmel wurden drei Pöschkircher Georg Hing, Joh. Fömmig und Mart. Haeker candidirt und aus denselben der letzt Candidirte mit sämmtlichen Stimmen, wozu ebenso wie bei der Stuhlsrichterwahl, mit Ausschluß der Marktscommunität, von den Dorfscommunitäten 44 gehörten, gewählt, und angestellt. Sodann nahm man die gewählten neuen Stuhlsbeamten, nämlich Königsrichter, Stuhlsrichter, k. Steuer-Einnehmer und den Pöschkircher Stuhls-Geschwornen öffentlich vor der Stuhlsversammlung in Eidespflicht, und es blieb der neubestellte Notär mit den übrigen durch die Offizianten zu ernennenden subalternen Individuen, als Sekretär Michael Herbert und Stuhls-Umannensiß Joh. Breckner späterhin vor dem Offiziolat zu beeden.

In Folge Auftrages vom Nations-Grafen Michael Freiherrn von Bruckenthal wurden sämmtliche Stuhlsabgeordneten am 2. Juli 1792 zur Erneuerung der Beamten-Wahl berufen. Die dem Dienstrang gemäße Candidation war:

Zum Königsrichter: Joh. Hirling, Joh. Theod. Albrich und Sam. C. Simonis.

Zum Stuhlsrichter:

Joh. Theod. Albrich, Sam. C. Simonis und Sam. Conrad, wonach die vorigen Offizianten und ersten Candidaten sämmtliche Stimmen erhielten. Von den zu Stuhls-Geschwornen von Holzmengen und Marpod je drei candidirten Individuen wählte die Stuhlsversammlung einstimmig Thom. Seß aus Holzmengen und Joh. Schneider aus Marpod.

Den 21. Jänner 1796 versammelten sich, auf Anlaß eines Gubernial-Dekrets vom 23. Oktober 1795, welches jährliche Vollziehung der Offizianten-Wahl verordnete, die Stuhlsabgeordneten zur Abhaltung der Restauration. Candidation und Ergebnis der Offizianten-Wahl war wie im Jahr 1792. Als man aber den 22. Jänner die Wahl dem Nations-Grafen unterlegt hatte, folgte darauf keine Bestätigung; vielmehr ward

mittels Dekret der h. Landesstelle vom 7. Juli 1796 befohlen, diese Wahl neuerdings vorzunehmen.

Demnach trat die nun auf 30 Individuen bestimmte Markts-Communität sowohl, als die Ortschaftsdeputirten den 2. Jänner 1797 wieder in eine Stuhlversammlung zusammen, in welcher der Königsrichter bekannt gab, daß nach Vorschrift einer Verordnung des Nations-Grafen vom 10. Dec. 1796 das Wahlgeschäft der Beamten nicht mehr, wie es bisher üblich gewesen, durch Zuruf oder durch Einsammlung der Stimmen nach Ortschaften, sondern dergestalt zu geschehen habe, daß jeder einzelne Stimmgeber die ihm auszutheilende Münze in eines der dazu gerichteten und die jeweiligen Candidaten betreffenden drei versiegelten Kästchen, welche auf einen Tisch hinter einer spanischen Wand gestellt würden, ohne Furcht und Scheu, nach Gutbefinden und gehabter Berathschlagung mit seinen Sendern, legen solle.

Dann schritt man zur Wahl gemäß der jüngst verordneten Modalität, und es hatte von den zum Königsrichter kandidirten Joh. G. Kipling, Joh. Theod. Albrich und Sam. Conrad Simonis, nach Eröffnung des Wahlkästchens, der erste Candidat 12 Stimmen, der zweite 54, der dritte 8; und

Von den zum Stuhlrichter kandidirten: Sam. Conr. Simonis, Sam. Conrad und Joh. Mich. Herbert, der erste 15 Stimmen, der zweite 26, der dritte 3 erhalten.

Endlich erließ unterm 23. April 1798 ein Decret der h. Landesstelle worin von der Stuhlrichterwahl gar keine Erwähnung stand, aber zum Königsrichter der Notär Sam. Conrad mit 400 fl., und in dessen Stelle der Sekretär Michael Herbert zum Notär mit 150 fl. Gehalt ernannt war, deren gebräuchliche Amtseinführung den 4. Juni 1798 vor sich ging. Als Sekretär wurde hernach den 7. Aug. 1799 Michael Brandtsch aus Hermannstadt mit 50 fl. Gehalt angestellt und gewöhnlicher Weise beeidet. Das so bestellte Personal führte dann die öffentliche Verwaltung des Stuhls bis März des Epochal-Jahres 1805. --

II. Wirkungskreis der Stuhlsbeamten.

Ob die Häupter der sieben sächsischen Stühle vor ihrer Vereinigung unter dem einzigen Richter*) oder Grafen von Hermannstadt, auch Grafen, oder Richter, Bürgermeister, Consuln oder anders geheißen, und wie weit sich ihre Gewalt erstreckt habe, mag urkundlich schwer zu begründen sein. Nur vermuthen läßt es sich, jene Kreishäupter haben den Namen Grafen geführt und nach ihrer Hauptbestimmung richterliche Macht geübt; einerseits daraus, daß K. Andreas II. die bis 1224 bestandenen, wahrscheinlich vom Grafen-Obern benannten Grafschaften des Sachsenlandes mit Ausnahme der Hermannstädter aufhebt, andererseits weil derselbe die Begriffe „Graf und Richter“ für gleichbedeutend zu nehmen scheint**). Und konnte man auch die eigentliche Gegend des großen, von Deutschen bewohnten Landes, woher die ersten Sachsen ausgewandert sind, noch nicht mit Gewißheit nachweisen, so liegt es gleichwohl außer Zweifel, daß sie deutsches Land zur Wiege hatten, deutsche Einrichtungen in die neue Heimath mitbrachten, folglich auch die altdeutsche Gemeinde-Grafen und Gerichts-Verfassung in die Hermannstädter Einöde verpflanzten***).

Das Kreisoberhaupt der Leschkircher Stuhlgemeinde wurde nach den frühesten urkundlichen Spuren „Königsrichter, Judex

*) Andream. Privilegium 1224 p. 11. in Schölzer Gesch. der Sieb. Deutschen S. 565.

***) Ein höchst wünschenswerther, doch nur einigermaßen befriedigender Commentar zum Andreamischen Privilegium von 1224 überhaupt, dürfte wohl nur nach gründlichen Studien und mit sorgfältiger Benützung der neuesten reichen Forschungen über altdeutsche Staats- und Rechtsgeschichte, und nach dem — Gott gebe! — baldigen Zustandekommen eines siebenbürgischen Diplomatariums möglich werden.

****) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte von K. Fr. Eichhorn. 5. Ausgabe. Göttingen 1843. I. Bd. S. 393 ff., und II. Bd. S. 152 ff.

Regius“ genannt *). Er hatte im Innern die höchste richterliche Gewalt in Civil- und Criminalsachen **). Daß es außer ihm einen zweiten Richter gab, der über denselben Gerichtsprengel, jedoch auf unterer Stufe, Gerichtszwang übte, und den Namen „ordentlicher Richter des Marktes „**judex ordinarius oppidi**“ hatte, erhellet aus dem bestehenden Gemeinde-Rechtbuch der Sachsen ***).

Wenn daher dieser ordentliche Richter später in den sieben Stühlen, mithin auch im Peshkircher, dieselbe Bestimmung hatte ****) als der neuzeitliche Stuhlsrichter, so mag der einzige Unterschied der Namen darin zu suchen sein, daß die erste Benennung vorzugsweise von der Instanzfolge im Rechtsgang, die zweite hingegen von der örtlichen Ausdehnung der Gerichtsbarkeit hergenommen ist. —

Die weitere Gestaltung und den Umfang des Peshkircher Königsrichter- und Stuhlsrichter-Amtes im 17. Jahrhundert zu beurkunden, bin ich theils nicht im Stande, theils fielen es auch außerhalb der durch die Ueberschrift bezeichneten Sphäre dieses Aufsatzes. Denn ich setze das praktisch Wissenschaftliche des behandelten Gegenstandes vorzüglich darin, dasjenige möglichst zu beleuchten, was nach, und nicht was vor der Entstehung des Leopoldinischen Staatsgrundgesetzes, als verfassungsmäßig betrachtet und ausgeübt worden ist; diesem aber mußten Rückblicke auf die Stamm-Einrichtungen nothwendig vorausgehen.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts tritt der Wirkungskreis des Königs- und Stuhlsrichters genau und bestimmt hervor. Ihre Aufgaben sind erstlich die Ausübung der Rechtspflege der bürgerlichen sowohl, als peinlichen und polizeilichen; dann die Besorgung aller öffentlichen politischen Angelegenheiten, wohin namentlich die Ausfendungen in die Landtage, Confluxe und

*) (Einleitung Note **).

***) (Einleitung Note ***).

****) Statutarbuch B. 1, T. 1, §. 1, und B. 1, T. 1, §. 3. 4.

*****) Statutarb. B. 1, T. 2, §. 6; und B. 1, T. 1, §. 3.

andere auswärtige Stuhlsgeschäfte, wie auch die Ober-Verwaltung des äußern Kirchen- und Schulwesens gehörten; endlich die Oberleitung der öffentlichen Wirthschaftsachen. Zur Erfüllung dieser Obliegenheiten hatten sie schon mehrere Amtshülfsen um sich, in deren Bestellung sie selbst den größten Einfluß nehmen. —

Weil die Eidesformeln der Stuhlsbeamten, wie sie mit der Ueberschrift: „*Juramenti formulae*“, nach welcher die *Officiales* und ihre Subalternen zur Zeit, wenn ihnen die *Officia* conferiret werden, in Eidespflicht genommen zu werden pflegen,“ um die Mitte des vorigen Jahrhunderts aufgezeichnet und unter der ganzen Dauer desselben beibehalten worden, über die Aktivität sowohl des Königs- und Stuhlsrichters als auch der untergeordneten Stuhlsbeamten den besten Aufschluß geben, so halte ich es für nöthig, sie in der gehörigen Folge wörtlich anzuführen. Die „*formula Juramenti Regii*“ et *Sedis Judicium Saxonicalis Leschkirchensis* lautete:

„Ich N. N. schwöhre bei Gott dem Vater, Gott dem Sohn und Gott dem heiligen Geist, bei der heilig- und hochgelobten Dreifaltigkeit, daß ich dem Königrichter- (Stuhlsrichter-) Amt dieses königl. Stuhls und Markts Leschkirch, worzu ich durch eines königl. Stuhls freie Wahl und Stimmen erwehlet worden, zuförderst Ihre Majestät unserer Allergnädigsten Kayser- und Königin und Ihren rechtmäßigen Nachfolgern, alle schuldigste Treu und Gehorsam leisten will; meine übrige Obersten, und die, so mir an Gewalt und Ehren bevor sein, will ich nicht allein gebührender Weise respektiren, sondern Ihnen auch allen billigen Gehorsam leisten. Bei Gericht schwöhre ich Gott und seine Gerechtigkeit, ohne Ansehn der Person, Geschenk oder Haben, vor Augen zu haben, unsere Municipal-Rechte keiner frembden Nation zugefallen zu violiren; sondern selbige fleißig zu untersuchen, und darnach die Deliberate einzurichten trachten, den Gerechten zu helfen, Wittwen und Waisen zu beschützen, das Böse ohne Respekt einiger Person zu bestrafen, niemanden zum praejudits ein Urtheil zu fällen, beide Partheyen anzu-

hören; das *Bonum publicum* sowohl zu Haus, als in denen Landtügen, oder anderen Expeditionen nach allen Kräften zu befördern; auf die Stuhlsfreiheiten, Privilegien und Zechen-Artikel fleißige Sorge zu tragen, und selbige auf alle Weise zu manuteneren. Die *Repartitiones* deren *onerum publicorum* ohne *passion*, oder einige neben Absicht, sondern nach Erheischung eines jeden Orths, oder *Indivuidi* Kräften zu veranstalten. Das Kirchen- und Schulwesen will ich mir fleißig angelegen sein lassen, und bei Beförderung sowohl derselben Diener, als Bestellung der weltlichen Aempter, einzig und allein auf taugliche *subjecta* sehen, und selbige befördern helfen. Meinen eigenen Nutzen will ich hintenansetzen, und für allen Dingen des Stuhls Bestes befördern.⁴ 2c.

Was die Geschäfte des Notärs anbelangt, so waren diese von weiterm Umfang, obwohl nicht von solcher intensiven Größe, als die des neuzeitlichen. Der Notär führte insonderheit die Rechnung über die öffentlichen Ausgaben und Einnahmen, entwarf die Auftheilung der öffentlichen Lasten auf die Stuhlsortschaften, saß in dem Gerichte mit zu Rath, und verrichtete die üblichen Stuhls-Expeditionen.

Man pflegte daher die Notäre nach folgender Formel zu beeden:

Ich N. N. schwöhre 2c., daß ich in dem mir conferirten Notariat mich gebühlich, redlich, und aufrichtig verhalten will; meine Obersten 2c. zu respectiren 2c. Und weisen mir insonderheit die Rechnungsführung über die Gemeine Ausgaben und Einnahmen obliegt, als schwöhre ich auch hierinfallß mich treu, und fleißig zu erweisen, sowohl die *percepta* als *Erogata* genau zu bezeichnen; alle *administrationes* deren Dörfer in ihre Register einzutragen, und wenn einige Auftheilung eines gemeinschaftlichen *oneris* geschehen muß, die Kräfte eines jeden Orths gewissenhaft zu ermessen, und dabei nach aller Möglichkeit eine gerechte *proportion* zur Richtschnur zu nehmen. Bei dem Löblichen Gerichte, schwöre ich, Gericht und Gerechtigkeit ohne Ansehen

der Person ic zu administriren, und unser Sachsen-Recht und Gesetze keiner frembden Nation zu gefallen zu violiren; sondern denselben gemäß urtheilen zu helfen ic. Alle übrige Stuhls-Expeditiones will ich mir außs Beste angelegen sein lassen, und dieselbige nach meiner Möglichkeit ausrichten ic.“

Der Sekretär versah alle Schriftsachen bei den Gerichten; führte das Protokoll; bewahrte die ihm anvertrauten Dokumente der Partheien; besorgte die Protokolls-Auszüge, deren Herausgabe, und alle übrigen gerichtlichen Ausfertigungen; und wurde zu Stuhls-Expeditionen verwendet.

Darum hatte der jeweils ernannte Sekretär beim Amtsantritte folgenderweise zu eiden:

„... Bei dem löbl. Gericht schwöre ich, die Gerichtssachen in das Protokoll, so wie sie wirklich geschlossen, ohne Zusatz, oder etwas davon wegzulassen, getreulich einzutragen, die mir von denen Partheyen anvertrauten Instrumente oder Documente sorgfältig zu bewahren; die Extractus Protocollis und andere Gerichts-Expeditiones gewissenhaft zu verfertigen und zu extradieren ic. Alle Stuhls-Expeditiones will ich mir außs Beste angelegen sein lassen. ic.“

Unter den Stuhlsgeschwornen sind ganz eigentlich Rathsmitglieder, Rathsgeschworne zu verstehen, welche den Rathsalten oder Senatoren der städtischen Stuhlsbehörden entsprachen. Bis 1767 gab es vier Stuhlsgeschworne, damals aber kam, wie wir oben gesehen, wegen Häufung der Geschäfte noch ein fünfter dazu. Alle hatten sie den Beruf bei Gericht mitzusitzen und darin nach Recht und Gesetz zu urtheilen, dann sich allen Aufträgen in Stuhls-Angelegenheiten zu unterziehen, und überhaupt für das gemeine Beste des Stuhls dergestalt mit zu sorgen, daß sie seiner Zeit nach Rechenschaft darüber zu geben vermochten *). Die Stuhlsgeschwornen, gleich den bei-

*) Im J. 1739 den 8. Juli sagen sämmtliche Stuhlsgeschwornen in einer Klage wider ihre Stuhlsbeamten „sie seyen geschwoh-

den Oberbeamten durch Candidation und Wahl in der Stuhlsversammlung bestellte, und wie das Beispiel mit Michael Watsch im Jahre 1742 zeigt, vor dem Notär und Sekretär zum Stuhlsrichteramt candidationsfähig, pflegten in ihrem Amtsseide unter Andern folgendes zu geloben: „... Bei dem Löbl. Gericht schwöhre ich, Gerecht und Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person ic. zu administrireren und unser Sachsen-Recht und Gesetze keiner frembden Nation zu gefallen zu violieren; sondern denselben gemäß urtheilen zu helfen. ic. Alle Stuhls-Expeditiones will ich mir auf das beste angelegen sein lassen, und dieselbige nach meiner Möglichkeit ausrichten.“ Da der Geschworne von Leschkirch noch den besondern Dienst eines Stuhls-wirthschafers führte, alle Einnahmen und Ausgaben des Stuhls besorgte *) pflegte er überdies noch zu beschwören: und weilten insonderheit die Besorgung der zu gemeinen Stuhls-Nöthen erfordernden Ausgaben wir incumbieret, so will ich auch hierinnen mich also treu erweisen, daß weder der Stuhl, noch sonst jemand Schaden leiden möge, allen unnothigen Ueberfluß will ich verhütten helfen, und meinem Ampt

ren auf das Beste des Königl.-Stuhls Sorge mitzutragen, und müssen auch zu seiner Zeit dafür Red und Antwort geben.“

*) In der schon erwähnten Klage sämmtlicher Geschwornen wider die Stuhlsbeamten im Jahre 1739 bringt der Stuhlsorator im Namen des ganzen Stuhls im 7. Punkt folgende Beschwerde vor: „vorhin wäre es bei den andern Richtern immer gebräuchlich gewesen, daß der Geschwohrne von Leschkirch zugegen hätte sein müssen, wenn etwas von Wein oder andern Sachen auf Stuhlsration gegeben sei, nun aber wäre solches eine geraume Zeit her unterblieben. ic. welches sie wieder auf vorigen Fuß zu bringen verlangten.“ Dieses Begehren wird gebilliget, und zwar soll der Juratus Leschkirchensis alles berechnen, was der Königs- oder Stuhls-Richter an Wein und andern Victualien auf Ration des Stuhls auszibt.“

in allen Stücken nach uraltem Gebrauch und Gewohnheit dieses Orths als ein treuer Haushalter vorstehen, auch nichts Neues auf die Bahn bringen helfen.“ 2c.

III. Versorgung der Stuhlsbeamten.

Was und wie viel im 18. Jahrhundert jeder einzelne Beamte zu seinem Unterhalt vom Stuhl bezogen hat, vermag ich aus Mangel an Daten nicht zu zeigen. Ich beschränke mich also darauf, darzulegen, daß, wie aus dem Bisherigen zum Theil schon erhellt, noch in der ganzen ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in der Stuhlwirtschaft das Naturalsystem herrschte, folglich auch die Beamten für ihre Dienste theils durch Nutznießung von Gemeinde-Grundstücken, dann durch Natural-Abgaben und Leistungen der ihrer Dienste Bedürftigen belohnt wurden.

1739 beschwerten sich die Ortschaften Sachsenhausen, Hochfeld, Zickenthal und Hühnerbach:

„sie hätten denen Herrn Officianten bis dato immer nur 3 Pflüge und 3 Dröscher jährlich gegeben, jezo aber verlangt sie (die H. Officianten) ein mehreres. Bei Gelegenheit der Prüfung der Stuhls-Rechnungen von 1750 und 1751 beschwerten sich die Abgeordneten der walachischen Ortschaften: „daß sie von einigen Jahren her auch denen Herrn Officianten Klöstern Holz liefern müßten, da sie doch vorhero nur bei den Salitter-Schopfen dergleichen geführt hätten.“ Die Abgeordneten der sächsis. Ortschaften erwiedern ihnen hierauf: „daß man freilich vorhin nur bei den Salitter-Schopfen Klöstern Holz geführt hätte: Da aber die Herrn Stuhls-Officianten sich immer aus der Nähe, und waren nur aus einigen Sächsischen Waldungen, nemlichen der Leschkircher, Altgner, Holzmengen und Marpoder, beholzen müssen, denen es zu schwehr gefallen, solches fernerhin geschehen zu lassen, mithin wäre solches noch vor etlichen Jahren unter dem Königsrichteramt des seel. Hrn. Conrad auf Urgi-

rung obgedachter 4 Dertzer bei einer Versammlung der gesaubten Stuhls-Hannen mit ihrer und derer Stuhlsge-
schwornen allerseithigen Bewilligung und Consens derer
Eith. Supremorum Officialium Nationis Saxonicae
ausgemacht worden, daß die Herren Officianten bei Auftheilung
des Salitter-Holzes auch vor ihre Noth etliche Klästern mit
anrepartieren möchten, da denn derjenige Orth, welcher
denen Hrn. Officianten sein ausgeworfen Contingent füh-
ren würde, keineswegß bei die Salitter-Siederey liefern
sollte.“ Auf diese Erwiederung der sächsischen Abgeordneten
geben sich auch die walachischen nicht nur zufrieden, sondern
es wird diese Einrichtung neuerdings vom gesammten Stuhl
bestätigt.

Wenn also diese Art, die Beamten für ihre Dienste zu
belohnen, darum weil jene Natural-Leistungen meist unbestimmt
und nicht genau abgemessen waren, hier so wie in allen sieben-
bürgischen Verwaltungsbezirken, nur zu Klagen wider die Be-
diensteten Anlaß gab, ohne deren gerechte Ansprüche auf stan-
desmäßigen Unterhalt im Allgemeinen zu befriedigen, so kann
man billig sagen, daß die Erlösungstunde sowohl für die Ver-
walteten als die Verwalter des Stuhls schlug, als die h. Re-
gierung im Jahre 1753 im Schooß der sächs. Nation statt der
Natural-Lohne die Geldgehälte einzuführen verordnete. Zu
dieser Absicht wurden die nöthigen Fonds gebildet, indem erstlich
die Nobilitar-Güter, welche die Beamten benützt hatten, für
die Kreisgemeinde eingezogen; dann bei jeder Stadt, jedem
Markt oder Dorf gewisse Allodial-Gefälle aufgesucht und dar-
aus ein Allodialfond gestiftet, und endlich im ganzen Land
ein heimischer Fond fundus domesticus dergestalt gegrün-
det wurde, daß von den auf jeden Steuergulden zugeschlagenen 20
Kreuzern 13 Kreuzer zur Deckung der heimischen Bedürfnisse
in die Kreiskasse flossen.

Aber bald nachher 1762 geht durch Einziehung des 13
Kreuzerfonds in die Landeskasse, und durch Auswerfung eines
Bausch-Betrages aus dieser, zur Besoldung der Kreisbeamten
eine wesentliche Aenderung in den Besoldungsverhältnissen vor

sich. Als nehmlich nach der Josephinischen Restitution im Jahre 1790 der k. Commissär Michael von Bruckenthal, welcher am 5. März desselben Jahres die Beamtenwahl vollziehen ließ, das Verzeichniß der Dienststellen des Peshkircher Stuhlsamtes mit den daran geknüpften Gehaltsbeträgen von 1780, wie auch einen Ausweis über den bis 1784 gehaltenen Fond der Stuhls-Allodialkasse durchgesehen hatte, erklärte er der Stuhlsversammlung, daß der zur Besoldung des beim Stuhl erforderlichen Personals benötigte Fond, ohne die Beiträge, welche die Stuhlsortschaften früherhin in die Stuhlskasse geliefert hätten, nicht zureiche, weshalb es nöthig sei, daß die Stuhlsversammlung in reifliche Ueberlegung nehme, und sich äußere, wie der Abgang des benötigten Allodialfonds ersetzt werden könne.

Dieser Aufforderung zufolge gaben die Abgeordneten des Stuhls die Erklärung:

„es sei ihnen bekannt, daß seitdem der Stuhls-Allodial-Casse der 13 Kreuzerfond benommen worden, die sonst bestehende Zuflüsse derselben ohne einige Beiträge von denen Stuhls-Ortschaften niemals zulänglich gewesen, die Besoldungen derer Stuhlsbeamten damit zu bestreiten, deswegen also jährlich von jedem Orthe nach der Erforderniß festgesetzter Geld Beytrag zur Stuhls-Allodial-Cassa habe abgeliefert werden müssen, sie also die Nothwendigkeit selbst erkannten, zu Ergänzung des benötigten Salarien-Betrags aus ihren eigenen Dorfs-Einkünften auch fernerhin, bis der Allodial-Cassafond durch anderweitig ausfindig zu machen und sicher zustellende Zuflüsse hinlänglich gedeckt und erwirkt werden könnte, etwas beizutragen, und sich dazu dormalen auch willig herbeilassen wollten.“

Die sächsischen Dorfscommunitäten erboten sich demnach, den dritten Theil ihrer ständigen Dorfs-Allodial-Einkünfte in die Stuhlskassen abliefern zu wollen; die walachischen Dorfscommunitäten hinwieder, deren viele keine Mühlen, vom Weinschank, sehr geringe, und sonsther gar keine ständigen Dorfs-Einkünfte hatten, machten sich anheischig, mit einem nach dem Verhältnis

ihrer geringen Kräfte zu bestimmenden Geldbeitrag dem Salarienfonds aufzuhelfen.

Dagegen aber baten sämtliche Dorfscommunitäten ernstlich: Man wolle sie von der ferneren Beibehaltung und Besoldung der aufgestellten Dorfsnotäre befreien, weil einerseits durch deren Besoldung ihre Dorfs-Einkünfte so geschmälert würden, daß in mancher Ortschaft nach Abschlag dieses Gehaltes, und des zur Stuhlkasse erforderlichen Salarien-Beitrags, kaum so viel übrig bleibe, um die sonstigen Dorfs-Ausgaben zu decken; andererseits aber die Dorfsnotäre entbehrlich geworden seien, da die Dörfer nach Herstellung der althergebrachten Stuhlverwaltung, sowohl das Stuhlamt als den k. Steuer-Einnehmer näher hätten, mithin auch die unter der Comitats-Eintheilung üblichen vielfältigen Schreibereien überflüssig geworden, übrigens die Stuhlgeschwornen den Ortschaften in allen Gegenständen zu Hilfe kämen, so daß die Dorfschulmeister wie ehemals, ohne Nachtheil für den Schuldienst, die Dorfschreibereien an einem bestimmten Tag der Woche hinlänglich verrichten könnten. Ferner wünschten sie, man solle deshalb, weil die Dorfs-Einkünfte in Folge nicht nur wachsen, sondern vielmehr abnehmen könnten, dagegen die Dorfsbedürfnisse fortwährend steigen müßten, sodann aber zu den Beiträgen der Stuhlkasse nicht zureichen, folglich die nöthigen Besoldungsmittel wieder fehlen würden, möglichst trachten auszuwirken, daß der 13 Kreuzer Fond, statt des dafür aus der Landeskasse ohne Verhältniß zu dem merklich gestiegenen Steuerquantum zugewiesenen Bausch-Betrages wieder in die Stuhlkasse zufließen möge. Denn dadurch werde man den Stuhl in den Stand setzen, nach dem Wunsch, und gemäß dem durch ihre Vorfahren von vielen Jahren gefaßten Beschluß, denjenigen Stuhlbeamten, welche künftig wegen hohen und gebrechlichen Alters oder Krankheit halber, aus dem Stuhlbedienste treten müßten, aus der Besoldungskasse einen angemessenen Stuhlgehalt zu reichen. Sie bäten um so mehr, in der Freiheit, solches zu thun, in Zukunft nicht verkürzt zu werden, weil sie dann desto sicherer hoffen könnten,

daß die Stuhlbeamten durch die Aussicht auf ein Ruhegehalt im Alter sich mit keinem Gewerbe befassen, sondern ihre Kräfte ausschließlich der Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte widmen werden.

IV. Bestandtheile und Aufgabe der Stuhlversammlung.

Daß die Bürger des Marktes Leschkirch noch vor K. Ludwig I. ihre Wahlstimmen mit mehreren anderen aus den Stuhlbortschaften zur gemeinschaftlichen Wahl des Königsrichters vereint haben, folglich eine Art Gau- oder Stuhlversammlung seit uralter Zeit her bestanden sei, scheint nach Obigem keinem Zweifel zu unterliegen*). Die Benennung von Orts-Communitäten kommt urkundlich nur in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vor**). Im 17. Jahrhundert wird

*) Die bezüglichen Worte der Christoph Bathorischen Urkunde von 1581, welche von Gabriel Bethlen 1627 bestätigt worden, lauten wie folgt zc. *Quod cum ex humillima supplicatione Circumspectorum Villici, Juratorum ac Universorum Civium et Incolarum Oppidi Saxonicalis Ujégyház seu Leschkirch existentis intelligamus, antiquis temporibus Electionem Judicis Regii ejusdem Sedis Ujégyház sive Leschkirch, in eodem Oppido Ujégyház fuisse, ac in ferendis suffragiis de eligendo Judice Regio ipsos priores et potiores exstitisse, quemadmodum hoc priscorum Hungariae principum, utpote Ludovici primi, ac Sigismundi et Mathiae Regum, pia memoriae, privilegiiis manifeste comprobaretur. §c.*

***) In der in der Einleitung angeführten Metel-Urkunde von 1543 heißt es: — — — — *Quod cum inter Prudentes et Circumspectos Jacobum Göckel, Judicem Sedis Leschkirch et Benedictum Lösch Villicum, ac Joannem Salmon et Georgium Femich, Juratos Seniores totamque Communitatem de eadem; nec non inter Jacobum Barth Juratum et Servatium Zaho ex Communitate villa Kürpöd, totamque Communitatem*

das Institut der volksvertretenden Communitäten im sächsischen Statutenbuch durch das Leopoldinische Staatsgrundgesetz für immer anerkannt und bestätigt. Aus dem in der Einleitung Gesagten haben wir uns auch davon überzeugt, daß der Leschkircher Markt anfänglich in der Gemeinschaft mit den übrigen Stuhlsortschaften einen vorwiegenden Stimmen-Einfluß hatte. Deutlich und bestimmt stellt sich nun aber das Bild der Stuhlsversammlung im 18. Jahrhundert dar, sowohl in Bezug auf ihre Bestandtheile als Wirksamkeit. Sie bestand nämlich aus den Stuhloffizialen, den Stuhlsgezwornen, der ganzen Marktscommunität von Leschkirch und den abgeordneten Hannen und Geschwornen der Stuhlsortschaften. In Ansehung des arithmetischen Verhältnisses, nach welchem die Mitglieder der Stuhlsversammlung ihre Wahlstimmen abgaben, erhalten wir bestimmten Aufschluß erst im letzten Zehend des Jahrhunderts. Zusammen waren es 84 Stimmen. Wie natürlich, kamen hievon den Offizialen und Stuhlsgezwornen bei den Amts-Wahlen keine zu, somit theilten sich jene 84 Stimmen nur unter die Leschkircher Markts-Communität und die Abgeordneten der Stuhlsdörfer. Die Leschkircher Markts-Communität übte bei der Wahl des Königsrichters, dem wichtigsten Akt der Stuhlsversammlung, allein 40, die Dorfsabgeordneten zusammengenommen 44 Stimmen aus. In einem hievon verschiedenen Verhältnisse wirkten jene Stimmen zur Wahl des Stuhlsrichters und der Stuhlsgezwornen. Dann hatte die Leschkircher Markts-Communität keine Wahlstimme, sondern diese Aemter wurden bloß durch die 44 Stimmen der Dorfscommunitäten besetzt. Zu bemerken bleibt noch, daß die Leschkircher Marktscommunität 1797 auf 30 Individuen bestimmt erscheint; und daß der Stuhlsorator oder Wortführer gewöhnlich aus Alzen war; was ich daraus folgere, weil die in den Protokollen der Stuhlsversammlung genannten zwei Wortführer, Göbbel und Gores heißen, die zu Alzen's

de eadem, ac Georgium Erman, Juratum Seniore de Oltzona, totamque Communitatem de eadem etc.

Stamm-Familien gehörten, und in keiner andern Stuhlsortschafft vorkommen.

Was die Gegenstände betrifft, welche zum Wirkungskreis der Stuhlsversammlung gehörten, so bestanden sie hauptsächlich in der Bestellung der der Wahl unterliegenden Aemter, in der Prüfung und Ueberwachung der von den Stuhlsbeamten geleiteten gesammten Stuhlswirthschaft, und in der Kenntnißnahme vom Stand der den Stuhl angehenden politischen Angelegenheiten. —

Schluss.

Wenn wir die ganze obige Darstellung überblicken, scheinen daraus vor Allen drei bedeutsame geschichtliche Wahrheiten wie von selbst zu fließen.

Der Markt Peshkirch, als ursprünglicher Hauptort des Stuhls, hat seit uralter Zeit bis zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts in die innere Verwaltung einen bevorzugten, vorwiegenden Einfluß genommen, indem dessen ganze Communität oder Altschafft an den Berathungen und Beschlüssen der Stuhlsversammlung Theil nahm, und bei der Wahl des Königsrichters allein fast eben so viel Wahlstimmen ausübte, als alle Abgeordneten der Stuhlsdörfer zusammen.

Dieser Einfluß war um so mehr von Gewicht, weil nach Recht und Gewohnheit in der Regel der erste Stuhls-offizial oder Königsrichter, seltener der zweite Offizial oder Stuhlsrichter, als erster Abgeordneter mit entscheidendem Einfluß, in Begleitung eines untergeordneten Stuhlsbeamten, Stuhlsgeschwornen, Notárs oder Sekretárs mit bloß beratendem Einfluß, in die Conflux- und Landtags-Versammlungen *) gesendet wurde. Denn die in der Ur-

*) s. Unter andern die Protokolle der s. Nations-Universität von 1574, 1589 und 1609; im Hermannstädter Archiv.

verfassung und im uralten Gewohnheitsrecht der Sachsen liegenden Hauptbedingungen des Anspruches auf die höchste Potenz politischer Berechtigung, auf Oberamt, Conflur- und Landtags-Deputirtenschaft, nämlich deutscher Volkscharakter, Grundfähigkeit im Wahlbezirk, und Mitgliedschaft im Altshaftrath des Hauptortes im Wahlbezirk, fanden sich neben der, für sich allein nie und nimmer genügenden Bürgerschaft, der nöthigen Intelligenz nur in der Person der wählbaren Stuhlsbeamten, welche deutsch, grundfähig, Mitglied der Peshkircher Altshafft, und mit erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet waren *).

Was aber die Candidation zu den Amtswahlen anbelangt, so stand im Lauf des 18. Jahrhunderts der Rechtsgrundsatz und die Uebung fest, daß dabei kein arithmetisches Competenz-Verhältniß der verschiedenen Confectionen statt finde, und dem Candidirenden Dienst-Rang und Dienst-Alter im fräglichem Amts-Wahlbezirk zur unverleglichen Richtschnur dienen müsse. —

Legtlich wurde damals schon erkannt, daß man, um die Hauptbürgerschaft für den Fortbestand des Wahlrechtes, nemlich die sittliche Ueberzeugung vom hohem Werth der Volkswahl, sowohl in den Wählern als den Gewählten zu beleben und fest zu gründen, und um es den Beamten möglich zu machen, alle geistige und sittliche Kraft und ihre ganze Zeit dem eigentlichen Beruf mit innigster Ergebung zu weihen, sowohl auf zureichende Unterhalts-

*) Daher dürfte man wohl auch nur in diesem, und keinem andern Sinn die im Werk: „die Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen 2c. von Joseph Bedeus von Scharberg S. 52 enthaltene Worte: „da sie (die sächsischen Landtagsdeputirten) aber, nicht in der Folge irgend einer Vorschrift, sondern wegen Mangel an andern hiezu geeigneten unabhängigen Individuen, durchgängig aus der Reihe der Beamten genommen werden 2c.“ dem Geist der sächs. Municipalverfassung gemäß auffassen und verstehen können.

Aufstalten für die wegen Altersschwäche oder sonstigen Gebrechen, oder durch den Willen der Wähler dienst- und amtlos gewordenen, als auch auf angemessene Gehalte für die im wirklichen Dienst stehenden Beamten, zur Führung einer standesmäßigen Lebensweise, nothwendig vorzudenken habe.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1851

Band/Volume: [04](#)

Autor(en)/Author(s): Hann Friedrich

Artikel/Article: [Organisation der inneren bürgerlichen Verwaltung vom Stuhle Leschkirch im 18. Jahrhundert 36-64](#)